



Stadt Leverkusen

Eingabe nach § 24 GO NRW Nr. 2026/0470

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-jm

Dezernat/Fachbereich/AZ

01.09.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	29.09.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Einrichtung einer Tempo 30 Zone und Geschwindigkeitsüberwachung auf der Burscheider Straße zum Schutz von Anwohnenden und historischer Bausubstanz

- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 17.06.2026 (eing. am 23.06.2026)
- Stellungnahme der Verwaltung vom 01.09.2026

36-363-deu
Lisa Deuschle
Tel.: 36370

01.09.2026

01

- über Herrn Beigeordneten Lünenbach
- über Frau Beigeordnete Deppe
- über Herrn Oberbürgermeister Hebbel

gez. Lünenbach
gez. Deppe
gez. Hebbel

Einrichtung einer Tempo 30 Zone und Geschwindigkeitsüberwachung auf der Burscheider Straße zum Schutz von Anwohnenden und historischer Bausubstanz
- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 17.06.2026 (eing. am 23.06.2026)
- Nr. 2026/0470

Fachliche Einschätzung:

In Bezug auf die unverzügliche Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen im Bereich der Burscheider Straße 456, die Durchführung regelmäßiger Geschwindigkeitskontrollen sowie die Prüfung der Installation einer stationären Geschwindigkeitsanlage kann zunächst ausgeführt werden, dass die Kreise und kreisfreien Städte grundsätzlich befugt sind, im eigenen Hoheitsgebiet an Gefahrenstellen die Missachtung von Geschwindigkeitsüberschreitungen mittels technischer Einrichtung zu überwachen (vgl. § 48 Abs. 2 Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen). Die Maßnahmen zur Geschwindigkeitsüberwachung dienen der Verkehrssicherheit, insbesondere der Verhütung von Verkehrsunfällen.

Ziel ist die Reduzierung des allgemeinen Geschwindigkeitsniveaus, insbesondere als wirksamer Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmenden. Aufgrund von z. B. Mitteilungen oder Beschwerden durch Bürgerinnen und Bürger über Geschwindigkeitsüberschreitungen überprüft der Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr die angegebenen Örtlichkeiten darauf, inwieweit ein Geschwindigkeitsprofil vorliegt und die rechtlichen Rahmenbedingungen für Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen erfüllt sind. Somit kann ein städtisches Messfahrzeug zur mobilen Geschwindigkeitsüberwachung nicht an jeder Örtlichkeit im Stadtgebiet aufgestellt werden.

Ein Geschwindigkeitsprofil wird mit einem sogenannten Verkehrszählgerät erstellt. Die Verkehrsüberwachung verfügt über entsprechende Verkehrszählgeräte, die es ermöglichen, unabhängig von Ahndungsmaßnahmen in bestimmten Straßenbereichen, die Verkehrsbelastung und die gefahrenen Geschwindigkeiten zu erfassen.

Vom 23.07. bis 01.08.2026 wurde für die Burscheider Straße in Höhe der Hausnummer 456 ein Geschwindigkeitsprofil erstellt. Das Profil wurde in Fahrtrichtung Opladen und in Fahrtrichtung Burscheid erstellt. In dem vorbenannten Zeitraum befuhren 19.035 Fahrzeuge die Burscheider Straße in Fahrtrichtung Opladen und 34.617 Fahrzeuge fuhren in Fahrtrichtung Burscheid.

Die ahndungsrelevante Überschreitungsquote betrug 6,08 % in Fahrtrichtung Opladen und 2,73 % in Fahrtrichtung Burscheid.

Das vorgenannte Ergebnis zeigt, dass sich ein Großteil der Verkehrsteilnehmenden an die vorgeschriebene Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h hält und das Ergebnis somit unauffällig ist. Die Einrichtung einer Messstelle zur mobilen oder stationären Geschwindigkeitsüberwachung ist daher aus rechtlicher Sicht nicht möglich.

In Bezug auf die geforderte Prüfung und Anordnung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h ist auszuführen, dass es sich bei dem vorbenannten Straßenabschnitt um eine als Landesstraße (L291) klassifizierte Straße handelt. Sie dient als eine wichtige Hauptverkehrs- und Durchgangsstraße mit übergeordneter Verbindungs-, Durchgangs- und Erschließungsfunktion und den damit verbundenen Quell- und Zielverkehren. Auf der Straße verlaufen zudem Linien des ÖPNV, welcher zur Aufgabe hat, eine leistungsfähige Verbindungsfunktion sicherzustellen.

Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, wie das angeregte Tempo 30 für den angesprochenen Bereich der Burscheider Straße, wäre grundsätzlich unter den im Folgenden genannten Voraussetzungen der Straßenverkehrs-Ordnung möglich. Hierbei wird unterschieden zwischen Tempo-30-Zonen und einem streckenbezogenen Gebot.

Tempo-30-Zonen:

Tempo-30-Zonen werden insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Radverkehrsdichte sowie hohen Querungsbedarfen angeordnet. Die Regelung gilt aber nicht für Straßen des überörtlichen Verkehrs (Landes- oder Bundesstraßen) oder für Vorfahrtstraßen. Da es sich bei der Burscheider Straße um eine Landesstraße handelt, kommt die Einrichtung einer Tempo-30-Zone nicht in Betracht.

Tempo-30-Streckengebot:

Geschwindigkeitsreduzierungen auf 30 km/h (Streckengebot) dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern erheblich übersteigt. Hier wird vom Gesetzgeber eine konkrete und besondere Gefahrenlage gefordert. Dies bedeutet, dass im Vergleich zu anderen Strecken eine signifikant erhöhte Unfallrate vorliegen muss. Darüber hinaus ist es möglich, Tempo 30 im Nahbereich sozialer Einrichtungen (z.B. Schule, Altenheim) anzuordnen, wenn die jeweilige Einrichtung u. a. über einen direkten Zugang zur betreffenden Straße verfügt.

Hier besteht unter Berücksichtigung der Verkehrsunfallauswertung der vergangenen vier Jahre und nach Rücksprache sowie Einschätzung der Polizei jedoch keine konkrete und besondere Gefahrenlage, welche eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit begründen würde. Zudem besteht auch kein direkter Zugang von diesem Bereich der Burscheider Straße aus zu einer der o. g. schutzbedürftigen Einrichtungen.

Aufgrund der obigen Ausführungen lässt sich die Beschränkung des fließenden Verkehrs auf Tempo 30 rechtlich nicht begründen.

In Bezug auf die Durchführung einer Untersuchung der verkehrsbedingten Erschütterungen und deren Auswirkungen auf die Gebäudesubstanz kann zunächst mitgeteilt

werden, dass es sich bei dem angesprochenen Denkmalobjekt um den ehemaligen Pattscheider Bahnhof handelt.

Der Bahnhof hat von der Fahrbahnkante der Burscheider Straße einen Abstand von ca. 20 Metern. Hinweise auf ungewöhnliche Schadensbilder durch Erschütterung sind der Bauaufsicht, hier Untere Denkmalschutzbehörde (UD), nicht bekannt.

Hinzu kommt, dass bis zum Stilllegen des „Balkanexpress“, Anfang der 1990er Jahre, auf der Südseite des Gebäudes zusätzlich noch Bahnverkehr einschließlich Güterverkehr stattgefunden hat.

Die Verkehrsdichte auf der Burscheider Straße ist nicht zu unterschätzen. Daraus resultierende Gebäudeschäden, die zum Gebäudeerhalt Anpassungen an der Verkehrssituation erforderlich machen würden, werden seitens der UD nicht gesehen.

Bezüglich der Prüfung von weiteren geeigneten Maßnahmen zur Verringerung von Lärm und Erschütterungen kann ausgeführt werden, dass es sich bei dem angesprochenen Bereich der Burscheider Straße um einen Abschnitt der Landstraße L291 handelt, die auch Ausweichverkehre der BAB 1 aufnimmt. Dieser ist im Lärmaktionsplan als Lärm Brennpunkt 23 deklariert und erhielt bereits im Rahmen des Ausbaus der Burscheider Straße eine Deckschicht aus lärmarmem Asphalt.

Die Umsetzung weiterer Maßnahmen durch den Lärmaktionsplan sind zurzeit nicht vorgesehen.

Abschließend wird mitgeteilt, dass weitere Beschwerden durch andere Anwohnende aus dem vorbenannten Bereich der Burscheider Straße nicht bekannt sind.

Haushaltsrelevanz/Mittelverfügbarkeit:

Unabweisbarkeit aus Sicht der Verwaltung begründbar: Ja ☐ Nein ☒

Fazit:

Insgesamt bestehen nach derzeitigem Sach- und Kenntnisstand weder aus verkehrsrechtlicher noch aus sicherheits- oder denkmalschutzrechtlicher Sicht ausreichende Gründe für eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h. Die Einrichtung einer Messstelle zur mobilen oder stationären Geschwindigkeitsüberwachung auf der Burscheider Straße in Höhe der Hausnummer 456 ist aus rechtlicher Sicht ebenfalls nicht möglich.

Die Umsetzung von weiteren Maßnahmen durch den Lärmaktionsplan sind zurzeit nicht vorgesehen.

Die bestehenden Regelungen und Maßnahmen werden daher unter den aktuellen Voraussetzungen als ausreichend bewertet.

Ordnung und Straßenverkehr in Verbindung mit Mobilität und Klimaschutz, Umwelt, Bauaufsicht sowie Oberbürgermeister, Rat und Bezirke